



An die Mitglieder des

Eitorf, 23.02.2022

Ausschusses für Kultur, Sport- und Vereinsleben, Veranstaltungen und Ehrenamt

EINLADUNG

zur 5. Sitzung des Ausschusses für Kultur, Sport- und Vereinsleben, Veranstaltungen und Ehrenamt

Sitzungsort: Rathaus, Markt 1, großer Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 109

Sitzungstag/-beginn: Mittwoch, den 09.03.2022 um 18:00 Uhr

Tagesordnung

To.- Pkt. Beratungsgegenstand

Bemerkungen

Öffentlicher Teil

To.- Pkt.	Beratungsgegenstand	Bemerkungen
	Allgemeine Geschäftsordnungsangelegenheiten	
1	Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung	
2	Übersicht der nicht durchgeführten Beschlüsse	Mitteilungsvorlage
3	Bericht der Projektgruppe Sportstätte	
4	Sachstand Hermann-Weber-Bad und Siegparkhalle	
5	Antrag zur Aufnahme in das Verzeichnis der förderwürdigen Vereine; hier: Gewährung von Beihilfen zur Förderung der Brauchtumspflege - KG de Höppelepöppel	Antrag
6	Zukunft des Wochenmarkt - hier: Markttag Dienstag	Vorlage
7	Bekanntgaben	
8	Einwohnerfragestunde	
9	Anregungen und Fragen	

Nichtöffentlicher Teil

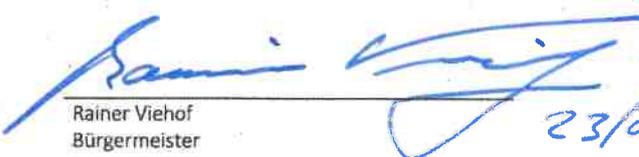
10	Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung	
11	Anpassung des Konzessionsvertrages Trödelmärkte aus 2017	Vorlage
12	Eitorfer Kirmes 2022 - Standplatzvergabe	Vorlage
13	Bekanntgaben	
14	Anregungen und Fragen	

Mit freundlichen Grüßen


Toni Strausfeld
Vorsitzender

22.02.2022

gesehen:


Rainer Viehof
Bürgermeister

23/02

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

2

interne Nummer XV/0398/V

Eitorf, den 17.02.2022

Amt 32.1 - Sicherheit und Ordnung

Sachbearbeiter/-in: Hermann Neulen

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

MITTEILUNGSVORLAGE
- öffentlich -

Sitzungsvorlage

Ausschuss für Kultur, Sport- und Vereinsleben, Veranstaltungen und Ehrenamt 09.03.2022

Tagesordnungspunkt:

Übersicht der nicht durchgeführten Beschlüsse

Mitteilung:

Übersicht über die nicht durchgeführten Beschlüsse des Ausschusses für Kultur, Sport- und Vereinsleben, Veranstaltungen und Ehrenamt bis zu seiner (letzten) 4.Sitzung:

Beschluss-Nr. Datum	Wesentlicher Beschlussinhalt	Bearbeitungsvermerk	Wird aus der Liste gestrichen	
			Nein	Ja
XIV/13/46 v. 17.05.2017 und XIV/20/72 v. 07.05.2019 und XIV/25/88 vom 26.08.2020	Errichtung eines Kleinspielfeldes und einer Kugelstoßanlage im nördlichen Teil der Ewald-Müller-Sportanlage	Aufgrund der aktuellen Beschlusslage (Beschlussnr. XV/4/18) wird vorgeschlagen, diese Maßnahme aus der Liste zu streichen.		X
XIV/15/54 v. 22.11.2017 und XIV/19/69 v.	Prüfauftrag zur Situation des Wochenmarktes	Die Verwaltung wurde beauftragt, mit der Marktgilde einen Vertragsentwurf unter Berücksichtigung der bisherigen Bera-	X	

<p>20.11.2018</p> <p>u. AKSMK am 7.5.2019</p>		<p>tungsergebnisse abzustimmen und vorzulegen. Die Marktgilde hat erklärt, erst in konkrete Vertragsverhandlungen einzusteigen, sobald feststeht, wie und insbesondere wann der Marktplatz umgebaut wird. Es wird auf den aktuellen TOP hierzu in der Ausschusssitzung am 9.3.2022 verwiesen.</p>		
<p>XIV/19/68 v. 20.11.2018</p>	<p>Umbau Theater am Park; Ausführungen zum zukünftigen Konzept der Gemeindebibliothek</p>	<p>Das zukünftige Konzept der Bibliothek Eitorf wurde vom Ausschuss zustimmend zur Kenntnis genommen und die Verwaltung dazu aufgefordert, die notwendigen Schritte zur Umsetzung einzuleiten. Durch die Rückabwicklung der Förderung des Umbaus Theaters am Park (TaP) in ein Weiterbildungs-, Kultur- und Bürgerzentrum ist der Zeitpunkt für den Umbau des Theaters am Park und damit der Standortverlagerung der Bibliothek nach dort derzeit nicht absehbar. Es wird auf den aktuellen TOP hierzu in der Ausschusssitzung am 9.3.2022 verwiesen.</p>		<p>X</p>
<p>XIV/25/90 vom 26.08.2020</p>	<p>Erweiterung des Online-Angebot der Gemeindebibliothek im Rahmen der Sanierung des Theaters am Park zu einem Bildungs- und Kulturzentrum</p>	<p>Die neue Bibliotheksleiterin Frau Glensk wird hierzu rechtzeitig entsprechende Vorschläge vorlegen. Durch die Rückabwicklung der Förderung des Umbaus Theaters am Park (TaP) in ein Weiterbildungs-, Kultur- und Bürgerzentrum ist der Zeitpunkt für den Umbau des Theaters am Park und damit der Standortverlagerung der Bibliothek nach dort derzeit nicht absehbar. Es wird auf den aktuellen TOP hierzu in der Ausschusssitzung am 9.3.2022 verwiesen.</p>		<p>X</p>
<p>XV/2/10</p>	<p>Einberufung eines „runden Tisches durch die Verwaltung, zur Verhinderung von Verunstaltungen durch Graffitis</p>	<p>Aufgrund der Aufgaben im Zusammenhang mit der Coronapandemie und den zulässigen Präsenzformaten noch unerledigt.</p>	<p>X</p>	

	im Ortskern von Eitorf			
XV/2/12	Auftrag an die Verwaltung einen privaten Veranstalter zu suchen, der auf dem Marktplatz einen kleinen Sommerjahrmarkt durchführt.	Trotz entsprechender persönlicher Bemühungen und einer Anzeigenschaltung konnte kein privater Veranstalter hierfür gewonnen werden.		X
XV/3/16	Durchführung der Eitorfer Kirmes vom 24. – 27.9.2022 und Standplatzvergabe	Die Standplatzverträge wurden zwischenzeitlich versandt. Aktuell wg. der geltenden 2G-Regel für Volksfeste nicht durchführbar (02/2022)	X	
XV/4/18	Sanierung der Oberfläche des Sportplatzes Eitorf und Anlegung eines Kleinspielfeldes	Mit der Planung der notwendigen Arbeitsschritte wurde begonnen.		X

Anlage zu TO 5

MER STONN ZESAMME



KG de Höppelepöppel e.V. · Theodor-Fontane-Straße 20 · 53783 Eitorf

Herrn
Rainer Viehof
Bürgermeister
der Gemeinde Eitorf
Markt 1
53783 Eitorf

Eitorf, den 26.01.22

Antrag auf Anerkennung des Vereins De Höppelepöppel durch den zuständigen Fachausschuss der Gemeinde Eitorf

Sehr geehrter Herr Viehof,

wie telefonisch mit Frau Hasan besprochen, muss ein separater Antrag auf Anerkennung durch den zuständigen Fachausschuss der Gemeinde Eitorf, zusätzlich zu den Unterlagen, die Sie am 15.01.22 bereits erhalten haben, gestellt werden, wozu wir gerne bereit sind.

Wir, De Höppelepöppel, stellen hiermit einen Antrag auf Anerkennung durch den zuständigen Fachausschuss der Gemeinde Eitorf als förderungswürdig legitimiert zu werden und somit als anerkannter Verein in das Verzeichnis, welches als Anlage 1 Bestandteil dieser Richtlinie ist, aufgenommen zu werden.

De Höppelepöppel verfolgen ausschließlich die Pflege und Förderung des heimatlichen Karnevalsbrauchtums, insbesondere der Förderung und Durchführung von Karnevalssumzügen. Dem Verein ist gerade die Förderung und Unterstützung des traditionellen Brauchtums im Heimatgebiet Eitorf wichtig.

Über einen positiven Bescheid würden wir uns sehr freuen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen


Vorsitzender

Jan Fröhlich
1. Vorsitzender

Theodor-Fontane-Straße 20
53783 Eitorf

Mobil
015785417395

Bankverbindung
IBAN
DE66380601864942534014

E-Mail
deHoeppeloeppel@gmx.de

USTID DE 122124996

MER STONN ZESAMME



KG de Höppelepöppel e.V. · Theodor-Fontane-Straße 20 · 53783 Eitorf

Herrn
Rainer Viehof
Bürgermeister
der Gemeinde Eitorf
Markt 1
53783 Eitorf

GEMEINDE EITORF			
Eingang			
06.01.22		8-9	
BM	/	32	/

Eitorf, den 05.01.22

Gewährung von Beihilfen zur Förderung der Brauchtumspflege

Sehr geehrter Herr Viehof,

wir beziehen uns auf die Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung der Kultur- und Brauchtumspflege vom 02.03.2020.

Danach fördert die Gemeinde Eitorf die in ihrem Gebiet ansässigen Vereine, die sich der Kultur- und Brauchtumspflege angenommen haben.

Wie Ihnen bekannt ist, wurde der Karnevalsverein „De Höppelepöppel“ am 11. Januar 2013 von 12 Jecken gegründet. Die Anmeldung im Vereinsregister Siegburg erfolgte am 21.07.2020.

Dort wird die KG De Höppelepöppel e.V. unter der Nr. VR 3751 geführt.

De Höppelepöppel verfolgt ausschließlich die Pflege und Förderung des heimatlichen Karnevalsbrauchtums, insbesondere der Förderung und Durchführung von Karnevalsumzügen. Dem Verein ist gerade die Förderung und Unterstützung des traditionellen Brauchtums im Heimatgebiet wichtig.

De Höppelepöppel mit seinen 32 Mitgliedern sind ein junger, aufstrebender Verein, der auf jede Unterstützung angewiesen ist. Auch wenn der letzte Rosenmontagszug im Jahr 2020 stattgefunden hat und auch wir unter der schrecklichen Corona Pandemie leiden, haben wir noch Anfang Dezember 2021 fest mit der Durchführung des diesjährigen Rosenmontagszug gerechnet und hierfür bereits einiges investiert. Auch bei einer erneuten Absage des Rosenmontagszuges werden wir die Tradition und den kulturellen Beitrag in der und für die Gemeinde Eitorf selbstverständlich auch zukünftig weiter fortführen.

Deshalb wäre eine Förderung der Gemeinde Eitorf sehr hilfreich.

Über einen positiven Bescheid würden wir uns sehr freuen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen


Jan Fröhlich
Vorsitzender

Anlagen

Jan Fröhlich
1. Vorsitzender

Theodor-Fontane-Straße 20
53783 Eitorf

Mobil
0157 85417395

Bankverbindung
IBAN
DE66 3806 0186 4942 5340 14

E-Mail
deHöppelepöppel@gmx.de

UStID DE 122124996



Satzung der Karnevalsgesellschaft De Höppelepöppel

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 14.01.2013 gegründete Verein führt den Namen „KG De Höppelepöppel“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Eitorf. Nach der Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Zusatz e.V. (eingetragener Verein).

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Pflege und Förderung des heimatlichen Karnevalsbrauchtums.
 - b) Förderung und Durchführung von Karnevalsveranstaltungen und Karnevalsumzügen.
 - c) Förderung und Unterstützung des traditionellen Brauchtums im Heimatgebiet.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Beitragspflicht

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche, juristische und unbescholtene Person erwerben, die die Ziele des Vereins unterstützen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zur Aufnahme in den Verein.
2. Mit Beginn der Mitgliedschaft unterwirft sich das Mitglied den für den Verein geltenden Regelungen, der Satzung und der Vereinsordnungen und verpflichtet sich, die mit der Mitgliedschaft verbundenen Pflichten, wie Beitrags- und Mitarbeitspflichten, zu erfüllen. Demgegenüber erwirbt das Mitglied die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte. Hierzu zählt insbesondere das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung, sowie im Rahmen der Mitgliederversammlung das Rede-, Auskunfts- und Antragsrecht, das Stimmrecht und Wahlrecht.
3. Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss entscheidet. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
4. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.



§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder im Todesfall.
2. Ein Austritt kann nur durch eine schriftlich, per Einschreiben, getätigte Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse
 - das Ansehen des Brauchtums oder des Vereins schädigendes Verhalten
 - Beitragsrückstände nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diesen Beschluss steht dem betroffenen Mitglied das Recht auf Einspruch zu. Der Einspruch ist innerhalb von vier Wochen dem Vorstand gegenüber zu erklären. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Gesellschaft und findet in der Regel einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben von Gründen an den Vorstand verlangt.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer angemessenen Frist, mindestens jedoch von 10 Tagen, schriftlich oder per Email unter Bekanntgabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung und unter Angabe von Ort und Zeit einberufen.
3. Anträge auf Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung sind bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählen die anwesenden Mitglieder einen Versammlungsleiter.
5. Gegen die Beschlüsse und Entscheidungen der Mitgliederversammlung ist ein Einspruch nicht möglich.
6. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat; Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
7. Die Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig, wenn die Einladung form- und fristgerecht erfolgte.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Beschlussanträge mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen stimmberechtigten Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen grundsätzlich der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.



9. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich öffentlich. Bei Widerspruch eines Mitglieds findet eine geheime Abstimmung statt.
10. Beschlüsse sowie wesentliche Inhalte der Tagesordnungspunkte sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie von Abstimmungsergebnissen in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
11. Beschlüsse zur Auflösung der Gesellschaft bedürfen grundsätzlich der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Hierzu müssen 60 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
12. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt, über das Prüfergebnis der Kasse zu berichten.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - d) Entgegennahme des Jahresbericht
 - e) Entgegennahme des Kassenberichtes
 - f) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfer/innen
 - g) Prüfungsbericht der Kassenprüfer/innen
 - h) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - i) Anträge
 - j) Auflösung der Gesellschaft
 - k) Beschlussfassung über Einsprüche gegen den vom Vorstand beschlossenen Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 5 Ziffer 3

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die nach § 9 Zif. 1a) der Satzung aufgeführten Personen, sprich
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand:
 - 1. Vorsitzender: [REDACTED]
 - stellvertretender Vorsitzender: [REDACTED]
 - Geschäftsführer: [REDACTED]
 - stellvertretender Geschäftsführer: [REDACTED]
 - Kassenwart: [REDACTED]
 - stellvertretender Kassenwart: [REDACTED]
 - b) dem Beirat:
 - Schriftführer
 - Verantwortlicher Website
 - 3 Personen für die Organisation Wagenbau
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.



4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann dieser Vorstandsposten kommissarisch durch eine vom Vorstand benannte Person übernommen werden.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere die Umsetzung und Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sowie der Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Der Verein kann nur durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten werden.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen und gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind, vorzunehmen und beim Vereinsregister anzumelden.
8. Die Mitglieder des Beirates werden ebenfalls auf unbestimmte Zeit gewählt. Auch hier ist eine Wiederwahl möglich.
9. Die Tätigkeit des Gesamtvorstandes ist ehrenamtlich, jedoch können Kosten erstattet werden.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kinderheim Pauline von Mallinckrodt in Siegburg, Wollsdorf.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der anderen Regelungen. Etwaige unwirksame Bestimmungen sind vielmehr durch wirksame Regelungen mit dem gewollten Inhalt zu ersetzen.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Eitorf, 11.01.2020

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE

zu TO.-Pkt.

6

interne Nummer XV/0341/V

Eitorf, den 15.12.2021

Amt 32.1 - Sicherheit und Ordnung
Sachbearbeiter/-in: Laura Thalmaier


Bürgermeister

i.V.


Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Kultur, Sport- und Vereinsleben,
Veranstaltungen und Ehrenamt

09.03.2022

Tagesordnungspunkt:

Wochenmarkt; Markttag Dienstag

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Änderung der Marktsatzung mit dem Ziel vorzubereiten, dass der bisherige Markttag am Dienstag ersatzlos entfällt.

Begründung:

Zuletzt war ausführlich am 07.05.2019 dem Ausschuss ein Sachstand zur Zukunft des Eitorfer Wochenmarktes bekanntgegeben worden. Damals sollte zunächst das Ergebnis des Bürgerentscheides abgewartet werden. Kurz nach diesem Ergebnis brach die Corona-Pandemie aus, so dass dieses Thema hinten angestellt werden musste und jetzt wieder aufgegriffen wird.

Seit Jahren ist festzustellen, dass am festgesetzten Markttag Dienstag nur noch eine sehr geringere Anzahl von Händlern den Markt beschickt (zwischen 3 – 5). Von einem Wochenmarkt im klassischen Sinne kann hier sowieso nicht mehr gesprochen werden, nachdem - bereits vor der Coronakrise – der letzte Frischestand mit Obst und Gemüse dem Markt dauerhaft fernbleibt (auch freitags).

Seither findet dienstags regelmäßig ein Plutenmarkt, ergänzt durch einen Fischverkaufswagen, statt. Typische weitere Angebotsselemente eines Wochenmarktes wie Obst, Gemüse, Backwaren, Fleisch, Milchprodukte fehlen leider völlig. Anstrengungen dies für den Dienstag zu ändern, waren erfolglos. Es fehlt an interessierten Händlern und offensichtlich auch an der Nachfrage am Dienstagvormittag in Eitorf.

Obwohl der Marktplatz deshalb nur teilweise mit Verkaufsständen belegt ist, muss zur Sicherheit der Besucher der Marktplatz zumindest teilweise gesperrt werden. Hieran gibt es immer wieder Kritik. Einerseits von Einzelhändlern im Ortskern, die den Wegfall von Parkraum an den Markttagen beklagen, andererseits aber auch von den Parkplatzsuchenden selbst, die an den Tagen nur eingeschränkte Parkmöglichkeiten im Ortskern vorfinden.

Erfreulicherweise scheint sich ein neues Wochenmarktformat in Eitorf zu etablieren. Wie bereits berichtet, findet seit einigen Wochen der Feierabendmarkt zweimal im Monat auf dem Bouchainer Platz statt. Die Öffnungszeiten von 16.00 – 20.00 Uhr kommen dabei insbesondere (auswärts arbeitenden) Berufstätigen entgegen und entsprechen einem seitens der Politik langgehegten Wunsch. Aber auch hier berichten die Organisatoren des Heimatvereins davon, dass es viel Zeit, Mühe und vieler Gespräche bedarf, um ein attraktives Händlerangebot zu generieren. Es bleibt zu hoffen, dass die Händler die notwendigen Umsätze erzielen, damit der Feierabendmarkt zu einem dauerhaften Erfolg wird. Festzuhalten bleibt, dass jetzt zweimal im Monat vormittags der Wochenmarkt auf dem Marktplatz und ab 16.00 Uhr der Feierabendmarkt auf dem Bouchainer Platz stattfindet. Inwieweit sich das verträgt bzw. gegenseitig ergänzt muss zunächst abgewartet werden.

In Anbetracht des Vorgenannten und der gesellschaftlichen Veränderungen der letzten Jahrzehnte in Bezug auf das Einkaufsverhalten der Endverbraucher erscheint es an der Zeit die Anzahl der regelmäßigen Markttag in Eitorf von zwei auf einen zu reduzieren. Der gemeindliche Wochenmarkt würde dann, wie bisher, am Freitagvormittag stattfinden.

Im Weiteren sollten zunächst Erfahrungen mit dem Nebeneinander von Wochenmarkt und Feierabendmarkt abgewartet werden, bevor weitere Überlegungen zur Übergabe der Organisation des Wochenmarktes an die Dt. Marktgilde seitens der Verwaltung aufgegriffen werden.